

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0535/19	Datum 18.10.2019
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.10.2019	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	12.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	19.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.12.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 31	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

1. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 - 171) gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan			
2020	Erfolgsplan		Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Ines Tröstler
Eigenbetriebsleiterin	Doris König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Ines Tröstler
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift Doris König

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der jetzige Änderungsbedarf ergibt sich aus:

- Änderungen, die sich aus der Umsetzung der Novellierung Gewerbeabfallverordnung ergeben
- Änderung hinsichtlich Anpassung an den Klimawandel
- Änderung hinsichtlich der rechtssicheren Gestaltung des Satzungstextes

Änderungen im Einzelnen:

§ 7 (3)

entfällt, die Regelung ist bereits bei § 21 (13) enthalten
(entsprechende Anpassung der Absatznummerierungen in § 7,
entsprechende Anpassung § 30 (1) 3.)

§ 8 (5)

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abfuhr werden die Vorgaben für Einzelstücke von Sperrmüll präzisiert. Es wird auf § 8 (3) verwiesen, der Regelungen zum Gewicht und Einzelmaße enthält.

§ 10 (4)

entfällt,

Mit dieser Änderung wird den neu geltenden Regelungen in der Gewerbeabfallverordnung entsprochen.

Bioabfälle sind grundsätzlich getrennt zu sammeln. Gewerbestandteile haben damit keinen Anspruch geringe Mengen von Bioabfällen mit dem Restabfall zu überlassen.

(entsprechende Anpassung der Absatznummerierungen in § 10)

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls § 20 geändert.

§ 11 (3)

§ 25 (4) wird geändert in § 25 (3)

Bei der beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung vom 07. März 2019 änderte sich die Absatznummerierung (§ 25). Es erfolgt nun nachträglich eine Anpassung von § 11 (3).

§ 20 (1)

Der Begriff Restabfall wird im Zusammenhang mit den Änderungen § 10 (4) angepasst.

§ 21 (1)

Es besteht ein Anspruch auf die Nutzung der zugelassenen Bioabfallbehälter, insbesondere auch der „Biotonne plus“. Nach Abschluss des Pilotprojektes und den Erfahrungen nach der Einführung der Biotonne plus erfolgt die Anpassung des Rechtstextes.

§ 21 (11)

Grundsätzlich können Eigentümer benachbarter anschlussfähiger Grundstücke gemeinsame Behälter beantragen. Der Satzungstext wurde vereinfacht.

§ 22 (1)

Standplätze sollen möglichst straßennah an einer befahrbaren Straßen, die den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen, errichtet werden. Straßennah dient hier als Empfehlung.

Neu ist die Regelung zum Befahren von Privatstraßen durch Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsbetriebes, da dies nur nach Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch möglich ist.

§ 22 (2) 4.

Es kann sich bei dem Verkehrsweg z. B. um eine öffentliche oder private Straße handeln. Aus diesem Grund entfällt die Einschränkung „öffentlich“.

§ 22 (3)

Regelungen zur Bereitstellung von Abfallbehältern werden in § 23 übertragen. Die dort angegebene Rechtsangabe (Bezug zur Verordnung) ist aktualisiert.

§ 23 (6) neu

Neu wird der Abs. 6 eingefügt.

Neu wird eine Anpassung an den Klimawandel geregelt. Eine Entleerung der Behälter kann bereits ab 6:00 Uhr durch den Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgen. Voraussetzung ist, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV dem Abfallwirtschaftsbetrieb vom Umweltamt erteilt wurde und dass hohe Temperaturen (Hitze) vorherrschen. Bürger werden rechtzeitig informiert.

In diesem Zusammenhang wurde § 7 (4) alt (§ 7 (3) neu) geändert, da diese Regelung auch für die Leerung der Altpapiersammelbehälter gilt.

§ 25 (2)

Angaben zu der Nachweisverordnung und Deponieverordnung wurden aktualisiert.

§ 26 (3)

Der Zusatz soll nur zur Verdeutlichung dienen, dass grundsätzlich nur der Grundstückseigentümer antragsbefugt ist.

§ 26 (4)

In diesem Absatz wird die Befugnis geregelt, dass auch für Wohngrundstücke ein Bevollmächtigter eingesetzt werden kann.

§ 30 (1) 3

entsprechende Anpassung aufgrund der Änderung von § 7

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden 1. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zu der bisher gültigen Abfallwirtschaftssatzung ist als Anlage 2 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung sind eingefügte Texte fett und kursiv hervorgehoben und Streichungen sind mit durchgestrichenen Texten zu erkennen.

Anlagen zur Begründung

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2 – Vergleichende Fassung Abfallwirtschaftssatzung